

## § 1 Beitragserhebung, Pflichten der Mitglieder,

### Begriffsbestimmungen

(1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhebt die Ärztekammer Berlin von den Kammermitgliedern und freiwilligen Mitgliedern Jahresbeiträge. Die Höhe der Beiträge ist in der Beitragstabelle festgelegt. Die Beitragstabelle wird für jedes Beitragsjahr beschlossen und im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht.

(2) Alle der Ärztekammer Berlin am Veranlagungsstichtag eines Beitragsjahres angehörenden Mitglieder sind für dieses Beitragsjahr verpflichtet, sich zu ihrer ärztlichen Tätigkeit sowie ihren Einkünften daraus zu erklären, ihren Beitrag zu veranlagern und zu zahlen. Veranlagungsstichtag ist der 1. Februar. Freiwillige Mitglieder sowie Mitglieder, die eine Festsetzung gemäß § 2 Absatz 5 Satz 2 erhalten haben, müssen sich nicht veranlagern; § 2 Absatz 5 Satz 3 bleibt unberührt.

(3) Die Verpflichtung zur Beitragszahlung richtet sich nach den Verhältnissen zum Veranlagungsstichtag. Kurzfristige Unterbrechungen der Tätigkeit zum Veranlagungsstichtag, insbesondere durch Krankheit, Urlaub oder infolge Auftragsmangels, bleiben unberücksichtigt.

(4) Das Beitragsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Beitragsbemessungsjahr ist das vorletzte Jahr vor dem Beitragsjahr.

(5) Ärztliche Tätigkeit ist jede Tätigkeit, bei der ärztliche Fachkenntnisse angewendet oder mitverwendet werden oder angewendet oder mitverwendet werden können. Dazu gehört nicht nur die Behandlung von Patientinnen oder Patienten, auch als Praxisvertretung oder im ärztlichen Notfalldienst, sondern unter anderem auch die Tätigkeit in der medizinischen Lehre und Forschung, in Wirtschaft, Industrie und in der Verwaltung sowie die fachjournalistische und die gutachtliche ärztliche Tätigkeit.

## § 2 Beitragszuordnung und Beitragsbemessung

(1) Für Kammermitglieder, die zum Veranlagungsstichtag ärztlich tätig sind, bemisst sich der Beitrag auf der Grundlage der im Beitragsbemessungsjahr erzielten Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit, sofern in dieser Beitragsordnung nichts anderes bestimmt ist. Entspricht die Beitragsbemessung im Beitragsjahr der Stufe 3, zahlen sie abweichend von Satz 1 den Beitrag der Stufe 3.

(2) Kammermitglieder, die zum Veranlagungsstichtag in mindestens einer weiteren Ärztekammer beitragspflichtig sind, zahlen einen anteiligen Beitrag. Die Höhe ergibt sich aus der Division des nach Absatz 1 ermittelten Beitrags durch die Zahl der Kammermitgliedschaften. Der ermittelte Betrag ist auf volle Euro kaufmännisch zu runden. Die Ärztekammer Berlin kann abweichend von Satz 1 und 2 den Beitrag auf der Grundlage der im Beitragsbemessungsjahr in Berlin erzielten Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit bemessen, wenn die Beitragsordnung der anderen Ärztekammer eine Teilungsregelung oder eine Bemessung nach im eigenen Zuständigkeitsbereich erzielten ärztlichen Einkünften nicht vorsieht und die Bemessung des Beitrags nach Satz 1 und 2 unverhältnismäßig wäre. Erreicht der nach Satz 2 bis 4 ermittelte anteilige Beitrag nicht die Höhe des Mindestbeitrages, ist der Beitrag in Höhe des Mindestbeitrags zu zahlen.

(3) Kammermitglieder, die zum Veranlagungsstichtag aufgrund einer ärztlichen Tätigkeit in mindestens einer weiteren berufsständischen Kammer beitragspflichtig sind, zahlen den Beitrag der Stufe 8. Absatz 2 findet keine Anwendung.

(4) Kammermitglieder, die zum Veranlagungsstichtag in mindestens einer weiteren Ärztekammer und aufgrund ärztlicher Tätigkeit in mindestens einer weiteren berufsständischen Kammer beitragspflichtig sind, veranlagern ihren Beitrag nach Absatz 2 und nach Absatz 3 Satz 1. Sie zahlen den für sie günstigeren Beitrag.

(5) Kammermitglieder, die zum Veranlagungsstichtag nicht ärztlich tätig sind, zahlen den Mindestbeitrag. Sie zahlen den Mindestbeitrag nach Festsetzung durch die Ärztekammer Berlin bis auf Widerruf, wenn sie dauerhaft nicht mehr ärztlich tätig sein werden. Der Wegfall der Voraussetzungen nach Satz 1 und 2 ist der Ärztekammer Berlin unverzüglich anzuzeigen.

(6) Freiwillige Mitglieder zahlen den Beitrag nach Festsetzung durch die Ärztekammer Berlin bis auf Widerruf.

## § 3 Ermittlung der Bemessungsgrundlagen

(1) Die Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit sind nach den Vorschriften des Steuerrechts der Bundesrepublik Deutschland zu ermitteln. Hierzu gehören insbesondere

1. Einkünfte aus selbständiger Arbeit, zum Beispiel aus niedergelassener Praxistätigkeit, auch der Erlös aus dem Verkauf der Praxis,
2. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, zum Beispiel als beamteter oder angestellter Arzt, auch Abfindungszahlungen und Übergangsgebühren,

3. Einkünfte aus Gewerbebetrieb, zum Beispiel aus Gutachtertätigkeiten, Kontaktlinsenanpassungen, Laboruntersuchungen,

4. sonstige Einkünfte, zum Beispiel aus ehrenamtlichen Tätigkeiten.

Einkünfte aus selbständiger Arbeit sowie aus Gewerbebetrieb sind insbesondere die Betriebseinnahmen abzüglich der Betriebsausgaben. Darunter fallen auch Einkünfte, die vor dem Beitragsbemessungsjahr bewirkt, aber im Beitragsbemessungsjahr zugeflossen sind, zum Beispiel Einkünfte aus Lizenzverträgen und Praxisverkäufen. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit sind das Bruttojahresentgelt laut Lohnsteuerbescheinigung abzüglich Werbungskosten. Sämtliche Einkünfte im Sinne des Satzes 2 sind zu addieren. Werden bestimmte Einkünfte nicht ärztlicher Tätigkeit zugerechnet, sind diese gesondert auszuweisen und mit einer Erklärung zu versehen.

(2) Die Einkünfte sind um Behinderten- und Pflegepauschbeträge nach § 33b EStG zu mindern. Andere Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen nach §§ 10, 33, 33a EStG bleiben für die Beitragsbemessung außer Ansatz; dasselbe gilt für Versorgungsbezüge nach öffentlich-rechtlichen Grundsätzen, Renten aus der Sozialversicherung und vergleichbare Leistungen, zum Beispiel aus der Ärzteversorgung.

(3) Für nach § 31 EStG im Beitragsbemessungsjahr zu berücksichtigende Kinder wird die Beitragsstufe pro Kind um eine Beitragsstufe gemindert, jedoch nur bis zur niedrigsten Beitragsstufe.

## § 4 Veranlagung

(1) Die für die Veranlagung des Beitrags notwendigen Formulare werden durch Postaufgabe sowie in elektronischer Form bereitgestellt. Die Veranlagungserklärung muss bis zum Ablauf des von der Ärztekammer Berlin festgelegten Zugangsstichtags vollständig ausgefüllt in der Ärztekammer Berlin eingegangen sein. Erklärungen nach § 2 Absatz 5 Satz 1 müssen ebenfalls bis zum Zugangsstichtag in der Ärztekammer Berlin vorliegen. Anträge nach § 8 Absatz 1 und 2 sollen bis zum Zugangsstichtag und müssen innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Voraussetzungen gestellt werden. Zwischen dem Tag der Bereitstellung und dem Zugangsstichtag muss mindestens ein Monat liegen. Die Termine werden auf der Homepage und im Mitgliederportal der Ärztekammer Berlin sowie auf den Formularen der Veranlagungserklärung veröffentlicht.

(2) Der Veranlagungserklärung sind die nachfolgend aufgeführten Nachweise beizufügen:

1. Leistungsbescheide in Kopie für die Befreiung nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1,
2. eine Kopie des erforderlichen Auszugs aus dem Einkommensteuerbescheid des Beitragsbemessungsjahres,
3. bei abhängig Beschäftigten ersatzweise eine Kopie der Lohnsteuerbescheinigung aus dem Beitragsbemessungsjahr, sofern in diesem Jahr keine gesetzliche Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung bestand, im Übrigen Nachweis nach Nummer 2,
4. bei Mehrfachmitgliedern nach § 2 Absatz 2 und 3 Bestätigungen über die Zahlung des Beitrags an die andere Kammer.

Die Nachweise dürfen hinsichtlich nicht beitragsrelevanter Angaben unkenntlich gemacht werden. Statt der Nachweise nach Satz 1 Nummern 2 und 3 kann der Veranlagungserklärung die Bestätigung einer Steuerberaterin oder eines Steuerberaters über die Richtigkeit der Selbstveranlagung in Bezug auf alle in § 3 genannten Bemessungsgrundlagen, auch in Kopie, beigelegt werden.

(3) Die Ärztekammer Berlin kann weitere Nachweise zur Überprüfung der Richtigkeit der Veranlagungserklärung fordern. Sie kann im Einzelfall auf die Verwendung der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Formulare verzichten, wenn die Veranlagung in anderer geeigneter Weise erfolgt ist.

(4) Der Beitrag ist bis zum Zugangsstichtag vorläufig einzustufen, wenn der Einkommensteuerbescheid für das Beitragsbemessungsjahr noch nicht erteilt worden ist. Der Einkommensteuerbescheid oder eine darauf beruhende Bestätigung einer Steuerberaterin oder eines Steuerberaters im Sinne von Absatz 2 Satz 3 ist innerhalb eines Monats nach Erteilung des Einkommensteuerbescheids nachzureichen.

## § 5 Beitragsfestsetzung, Rechtswirkung unbeanstandeter

### Beitragseinstufung

(1) Ergibt die Auswertung der Nachweise eine Abweichung von der Selbstveranlagung, wird der Beitrag von der Ärztekammer Berlin festgesetzt.

(2) Kommt das Kammermitglied seiner Veranlagungspflicht nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, setzt die Ärztekammer Berlin den Beitrag nach folgenden Grundsätzen fest:

1. das Kammermitglied wird von der Ärztekammer Berlin erstmals veranlagt oder ist von ihr bei der letzten Beitragsveranlagung bis ein-

schließlich Beitragsstufe 27 veranlagt worden, es war befreit, zum Mindestbeitrag veranlagt oder dem Kammermitglied ist der Beitrag erlassen worden: Beitragsstufe 35,

2. das Kammermitglied ist bei der letzten Beitragsveranlagung der Ärztekammer Berlin ab Beitragsstufe 28 bis einschließlich Beitragsstufe 47 veranlagt worden: Beitragsstufe 55,

3. das Kammermitglied ist bei der letzten Beitragsveranlagung der Ärztekammer Berlin ab Beitragsstufe 48 bis zur letzten Beitragsstufe veranlagt worden: Beitragsstufe 200.

Die Ärztekammer Berlin berichtigt den Bescheid, wenn die Adressatin oder der Adressat binnen Monatsfrist nach Bekanntgabe Widerspruch einlegt und eine Erklärung mit Nachweisen bei der Ärztekammer Berlin einreicht. Nach Eintritt der Bestandskraft des Beitragsbescheids berichtigt die Ärztekammer Berlin den Bescheid auf Antrag der Adressatin oder des Adressaten unter Erhebung eines Verspätungszuschlages in Höhe von 150,- Euro, sofern sie oder er eine Erklärung mit Nachweisen bei der Ärztekammer Berlin einreicht. Der Antrag auf Berichtigung muss innerhalb eines Jahres ab Bekanntgabe des Beitragsbescheids gestellt werden. § 4 Absatz 3 gilt entsprechend. Liegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller der Einkommensteuerbescheid für das Beitragsbemessungsjahr zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch nicht vor, so gilt § 4 Absatz 4 Satz 2 entsprechend. Die Berichtigung erfolgt erst nach Einreichung aller notwendigen Unterlagen.

(3) Die Ärztekammer Berlin kann Beitragsbescheide unter dem Vorbehalt der Vorläufigkeit erlassen, wenn die endgültige Beitragsfestsetzung von einem in der Zukunft liegenden Ereignis oder einer zukünftigen Entscheidung abhängig ist.

(4) Die vom Kammermitglied ordnungsgemäß erklärte Einstufung des Kammerbeitrags steht einem Beitragsbescheid gleich, wenn die Ärztekammer Berlin die Veranlagungserklärung nicht binnen sechs Monaten nach Zugang bei ihr gegenüber dem Kammermitglied beanstandet. Bleibt die Veranlagungserklärung unbeanstandet, gilt der Beitragsbescheid mit Ablauf dieser Frist als bekannt gegeben.

#### **§ 6 Pflicht zur Zahlung, Fälligkeit**

Die Pflicht zur Zahlung des Beitrags entsteht mit der Einreichung der Veranlagungserklärung oder der vorläufigen Veranlagungserklärung, spätestens mit Ablauf des Zugangsstichtags. Die Pflicht zur Zahlung des Mindestbeitrags sowie des Beitrags von freiwilligen Mitgliedern entsteht mit Ablauf des Zugangsstichtags. Die Pflicht zur Zahlung des festgesetzten Beitrags entsteht mit der Bekanntgabe der Festsetzung. Der Beitrag wird mit der Entstehung fällig, wenn nicht die Ärztekammer Berlin einen späteren Zeitpunkt bestimmt. Von freiwilligen Mitgliedern kann die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren verlangt werden.

#### **§ 7 Verjährung und Erstattung**

(1) Eine Festsetzung nach dieser Beitragsordnung, ihre Aufhebung oder Änderung ist nicht mehr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist. Die Festsetzungsfrist beträgt vier Jahre. Sie beträgt zehn Jahre, wenn die Beitragsschuldnerin oder der Beitragsschuldner über beitrags-erhebliche Tatsachen vorsätzlich oder leichtfertig unvollständige oder unrichtige Angaben macht oder die Mitteilung beitrags-erheblicher Tatsachen pflichtwidrig unterlässt. Sie beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beitragsschuld entstanden ist. Hat die Ärztekammer Berlin einen für die Festsetzung erforderlichen Nachweis von dem Beitragsschuldner gefordert, ist die Festsetzungsfrist ab der Bekanntgabe des Bescheides so lange gehemmt, bis die Beitragsschuldnerin oder der Beitragsschuldner den Nachweis in der Ärztekammer Berlin eingereicht hat.

(2) Der Anspruch auf Zahlung festgesetzter Beiträge verjährt nach vier Jahren; mit der Verjährung erlischt der Anspruch. Die Zahlungsverjährungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch erstmalig fällig geworden ist.

(3) Ein Anspruch auf Erstattung von überzahlten oder zu Unrecht erhobenen Beiträgen entsteht mit der Zahlung. Er verjährt nach vier Jahren. Mit der Verjährung erlischt der Anspruch. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist, jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit der Festsetzungsentscheidung. Zahlungen aufgrund von unanfechtbar gewordenen Anforderungen sind nicht zu erstatten.

(4) Im Übrigen finden für die Festsetzungsverjährung nach Absatz 1, die Zahlungsverjährung nach Absatz 2 sowie die Erstattung nach Absatz 3 die §§ 20 und 21 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. S. 284) geändert worden ist, Anwendung.

#### **§ 8 Beitragsbefreiung und Mindestbeitrag in besonderen Lebenssituationen**

(1) Kammermitglieder, die im Beitragsjahr

1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten oder Zwölften Sozialgesetzbuch beziehen oder

2. ihren Beruf nicht mehr ausüben und aufgrund schwerer oder schwerster Beeinträchtigungen ihrer Selbstständigkeit oder Fähigkeiten festgestellt pflegebedürftig sind,

werden auf Antrag von der Beitragszahlung befreit. Die Befreiung erfolgt für das Beitragsjahr. In den Verfahren nach Nummer 2 erfolgt die Befreiung widerruflich auf Dauer, wenn eine Änderung des Zustandes der Pflegebedürftigkeit nicht mehr zu erwarten ist.

(2) Kammermitglieder, die im Beitragsjahr an einer schwerwiegenden Erkrankung von erheblicher Dauer leiden und während dieser Zeit nicht ärztlich tätig sind, zahlen auf Antrag den Mindestbeitrag.

(3) In den Verfahren nach Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 kann die Ärztekammer Berlin von einer Nachweisführung durch den Antragstellenden absehen, wenn und soweit sie von der Richtigkeit der Angaben anderweitig überzeugt ist; im Einzelfall kann sie Glaubhaftmachung gestatten. Die Ärztekammer Berlin kann von der Antragstellung absehen, wenn eine Antragstellung nicht zugemutet oder erwartet werden kann.

(4) In den Verfahren nach Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 entscheidet der Vorstand oder ein von ihm beauftragter Ausschuss. Der Vorstand kann Richtlinien zum Verfahren sowie zur Ausfüllung der Beurteilungsspielräume erlassen. Er kann die Entscheidungen nach Maßgabe von ihm erlassener Richtlinien auf die Verwaltung übertragen.

(5) Die Ärztekammer Berlin widerruft einen nach Absatz 1 Satz 2, § 2 Absatz 5 oder Absatz 6 erlassenen Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung, wenn die Voraussetzungen weggefallen sind. Sie kann Verwaltungsakte ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen, wenn sie aufgrund einer Änderung der Beitragsordnung oder anderer Rechtsvorschriften berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen.

#### **§ 9 Stundung, Ermäßigung und Erlass**

(1) Auf Antrag kann der Beitrag zur Vermeidung erheblicher Härten ganz oder teilweise gestundet werden. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn das Kammermitglied sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder eine Einziehung der Forderung dieses bewirken würde.

(2) Auf Antrag kann der Beitrag zur Vermeidung besonderer Härten ganz oder teilweise erlassen werden. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich das Kammermitglied in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu besorgen ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruches zu einer Existenzgefährdung führen würde.

(3) Für den Verspätungszuschlag nach § 5 Absatz 2 gelten Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) § 8 Absatz 3 und 4 gelten für Verfahren nach Absätzen 1 bis 3 entsprechend. Die Verwaltungsrichtlinien können auch Regelungen zur Ermessensausübung enthalten.

(5) Auf Antrag wird die Hälfte des nach § 2 Absatz 1 bemessenen Beitrages, mindestens jedoch der Beitrag in Höhe des Mindestbeitrags, erhoben, wenn die Kammermitgliedschaft nach dem Veranlagungsstichtag für mindestens sechs Monate entfallen ist und gleichzeitig keine Mitgliedschaft in einer anderen Ärztekammer der Bundesrepublik Deutschland oder freiwillige Mitgliedschaft in der Ärztekammer Berlin bestanden hat. Der ermittelte Betrag ist auf volle Euro kaufmännisch zu runden. Der Antrag muss bis zum 15. Dezember des Beitragsjahres in der Ärztekammer Berlin eingegangen sein.

(6) Pflichten der Kammermitglieder und freiwilligen Mitglieder nach dieser Beitragsordnung, die zum Zeitpunkt ihres Todes bestehen, werden gegenüber Erben nicht geltend gemacht. § 7 Absatz 4 gilt entsprechend.

#### **§ 10 Formulare**

Der Vorstand der Ärztekammer Berlin kann bestimmen, dass für das Beitragsverfahren ausschließlich von der Ärztekammer Berlin bereitgestellte Formulare, auch elektronischer Art, zu verwenden sind. § 4 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

#### **§ 11 Übergangsbestimmung**

Anträge nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 2 sind für das Beitragsjahr 2020 spätestens bis zum 31. Mai 2021 zu stellen.“

#### **§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Gültigkeit**

Diese Beitragsordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und gilt erstmals für das Beitragsjahr 2020. Die Beitragsordnung der Ärztekammer Berlin vom 21. November 2012 (ABl. 2013 S. 400), die zuletzt durch die Sechste Änderung vom 28. November 2018 (ABl. 2019 S. 1396) geändert worden ist, behält mit den jeweils auf ein Beitragsjahr bezogenen Beitragstabellen für die Beitragsjahre 2013 bis 2019 ihre Gültigkeit. Sie tritt im Übrigen mit Ausnahme des § 9 Satz 2 mit dem Inkrafttreten der in Satz 1 bezeichneten Beitragsordnung außer Kraft.